

Gemeinde Friedrichsrufe !

Alternativenprüfung !

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „SO Solarpark
Friedrichsrufe“ !**

Juni 2023 !

Architektur + Stadtplanung !

Stadtplanungsbüro Beims !

Schwerin !

Inhalt

1 ALTERNATIVENPRÜFUNG - EINLEITUNG	2 /
1.1 % RAUMORDNERISCHE BELANGE	2 %
1.2 % ERSCHLIEßUNG	3 %
1.3 % PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	3 %
1.4 % STÄDTEBAULICHE BEWERTUNGSKRITERIEN, EINSCHLIEßLICH LAGEBEDINGUNGEN UND FLÄCHENVERFÜGBARKEIT	4
1.5 % LANDSCHAFTLICHE KRITERIEN.....	5 %
1.6 % BEWERTUNG DER ALTERNATIVENPRÜFUNG	5 %

1 Alternativenprüfung - Einleitung

Die Gemeinde Friedrichsruhe hat sich im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 mit der möglichen Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen bzw. möglichen Alternativstandorten im Gemeindegebiet auseinandergesetzt. Dabei hat sie folgende Kriterien herangezogen:

- raumordnerische Belange
- Erschließung
- planungsrechtliche Situation
- städtebaulichen Bewertungskriterien, einschließlich Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit
- landschaftliche Kriterien

1.1 Raumordnerische Belange

Die raumordnerischen Belange wurden im Rahmen der anliegenden Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 im Kapitel 3.1, auf den Seiten 10 - 14 ausführlich untersucht und bewertet.

Zusammengefasst werden die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und des Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege durch das Vorhaben des Solarparks begünstigt.

Im Juli 2022 wurde das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor beschlossen. Das Gesetz trat am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird im § 2 des EEG 2023 deutlich herausgestellt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Dieser Paragraph gibt Vorhaben, wie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Friedrichsruhe, eine zu beachtende Gewichtung im Rahmen der Betrachtung der abzuwägenden Belange der Landesraumentwicklungsprogramme.

1.2 Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an die örtlichen und die überörtlichen Verkehrsflächen erfolgt über die Bundesstraße B 321, über die Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ innerhalb der Ortslage Neu Ruthenbeck und über vorhandene Feld- und Wirtschaftswege, die größtenteils öffentlich gewidmet sind. Die verkehrlichen Anbindungen werden in der Hauptsache in der Bauphase genutzt. Für den erforderlichen Schwerlastverkehr erfolgt eine mögliche Ertüchtigung bzw. Ausbesserung des Wirtschaftsweges. Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt die Zufahrt nur noch zu Wartungszwecken oder im Störfall. Es besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

1.3 Planungsrechtliche Situation

Aus gemeindlicher Sicht bestehen für die Flächen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche, so dass mit der Nutzung dieser Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ein langfristiger Beitrag zur umweltfreundlichen Energieerzeugung geleistet werden kann.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichsruhe hat am 03.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „SO Solarpark Friedrichsruhe“ beschlossen.

Die Gemeinde Friedrichsruhe möchte mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der Bahnstrecke Schwerin-Parchim, einen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien und zur Einhaltung der auf Landes- und Bundesebene gesteckten Ziele leisten.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB sind Anlagen, die der Nutzung Solarer Strahlungsenergie dienen, auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes des § 2b Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, privilegiert. Photovoltaikanlagen oder -anlagenbereiche, die sich über die 200 Meter hinaus befinden, stellen keine privilegierten Anlagen i. S. d. § 35 BauGB dar. Da Photovoltaikanlagen auch nicht der „Einfügungsmöglichkeit“ nach § 34 BauGB unterliegen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Bestimmungen / Festsetzungen basieren dabei auf § 9 BauGB.

Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Der selbständige Bebauungsplan – oder mehrere Bebauungspläne – müssen dabei nicht das ganze Gemeindegebiet abdecken; sie müssen aber ausreichen, die städtebauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet zu ordnen.

Für das Gebiet der Gemeinde Friedrichsruhe besteht kein wirksamer Flächennutzungsplan. Um die Erforderlichkeit eines Flächennutzungsplanes festzustellen, muss die Gesamtsituation in der Gemeinde beurteilt werden.

Sollten ausreichend Belange, die über den Geltungsbereich des einzelnen Bebauungsplanes reichen, eine Gesamtkoordination benötigen, wäre ein Flächennutzungsplan erforderlich.

Sind bauliche und sonstige Entwicklungen in der Gemeinde nicht vorhanden oder absehbar, würde sich der Flächennutzungsplan auf die Darstellung des Bestands beschränken. Für

diesen Fall könnte der Flächennutzungsplan seine planerische Funktion nicht erfüllen und wäre daher nicht erforderlich.

Ein selbständiger Bebauungsplan kann für diesen Fall bei dörflichen Gemeinden mit geringer Siedlungsentwicklung in Betracht gezogen werden.

Der bauliche Bestand innerhalb des Gemeindegebietes beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Friedrichsruhe Dorf, Friedrichsruhe Hof, Ruthenbeck, Neu Ruthenbeck, Goldenbow und Frauenmark. Das restliche Gemeindegebiet setzt sich aus Flächen für die Landwirtschaft, Waldflächen, Biotopen, der Bundesstraße B 321 und dem Schienenweg Schwerin - Parchim zusammen.

Ein möglicher Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedrichsruhe würde sich auf die Darstellung des Bestandes und der hier geplanten Photovoltaikanlagen beschränken. Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 4 und 5 ordnen für die beanspruchten Flächen die städtebauliche Entwicklung mit der geplanten Nutzung.

Folglich würde der Flächennutzungsplan seine planerische Funktion nicht erfüllen und wäre somit nicht erforderlich.

Nach Prüfung reicht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 aus, städtebauliche Entwicklung in dieser Ortslage mit der geplanten Nutzung zu ordnen. Deshalb wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 als selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan bedarf nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Gemeinde

Innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Friedrichsruhe befindet sich eine weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bauleitplanverfahren. Südlich des Ortsteiles Friedrichsruhe Hof soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage am Kannenberg östlich des Ortes Friedrichsruhe Dorf“, das Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf ca. 12 ha geschaffen werden.

1.4 / Städtebauliche Bewertungskriterien, einschließlich Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit

Mit einer Gesamtgröße von ca. 132 ha ist der geplante Solarpark im Vergleich zu den Ortsteilen der Gemeinde Friedrichsruhe etwas größer. !

Ein anderer zusammenhängender und somit Flächensparender Standort ist im Gemeindegebiet nicht zu finden. !

Innerhalb eines Streifens von 110m beiderseits entlang des Schienenweges Schwerin – Parchim und entlang der Bundesstraße B 321 liegen die Bodenwerte der aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Durchschnitt bei ca. 30 Punkten. !

Diese Flächen sind gemäß den Programmsätzen des LEP M-V – Kapitel 4.5 (2) - Sicherung ! bedeutsamer Böden und LEP M-V – Kapitel 5.3 (9) – Energie, als Alternativstandorte im ! Gemeindegebiet zu betrachten. !

Die Flächen der Alternativstandorte befinden sich jedoch in Privatbesitz. Einige der Alternativflächen sollen unter anderem, im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ! Nr. 5, auch mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage überplant werden. !

Da die Alternativstandorte nicht durch den Vorhabenträger gesichert werden konnten, ! scheiden diese Flächen als Standortalternative aus. !

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 konnten bereits zu 100% durch den Vorhabenträger gesichert werden. Damit sind die Flächen des Plangebietes als Standort gegenüber den Flächen mit ähnlichen Eigenschaften höher zu gewichten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sind die Netzanschlusskapazitäten. Für dieses Vorhaben ist ein gemeinsamer Netzanschluss mit den Photovoltaikfreiflächenanlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Friedrichsruhe geplant. Wahrscheinlich wird die erzeugte Energie im ca. 3 km nördlich gelegenen Crivitz in das Stromnetz eingespeist. Im weiteren Planverfahren wird der Netzanschluss abschließend geklärt.

1.5 Landschaftliche Kriterien

Der Vorhabenstandort befindet sich in keinem besonders schützenswerten Landschaftsschutzgebiet nach der „NATURA 2000 Schutzkulisse“ oder dem „Landesraumentwicklungsprogramm M-V“.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 wird ein Umwelt- und Artenschutzbericht sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Um den Eingriff in die Umwelt zu minimieren erfolgt ein Ausgleich durch noch zu bestimmende Ausgleichsmaßnahmen.

Die Kulturlandschaft in der Gemeinde Friedrichsruhe ist neben der intensiven Landwirtschaft auch durch große Infrastrukturen wie dem Schienenweg und der Bundesstraße geprägt. Der ca. 132 ha große Solarpark wird das Landschaftsbild nicht stärker beeinträchtigen. Eher wird das Landschaftsbild durch eine zukunftsweisende und umweltfreundliche Infrastruktur aufgewertet.

1.6 Bewertung der Alternativenprüfung

Alternative Flächen für bestimmte Vorhaben sind in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern in einer Vielzahl vorhanden. Innerhalb des Gemeindegebietes sind keine Flächen vorhanden, die in der Gesamtbewertung besser abschneiden als der Vorhabenstandort.